



Förderverein der Grundschule Kleinburgwedel

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Kleinburgwedel“. Er hat seinen Sitz in Kleinburgwedel. Die Geschäftsführung erfolgt von der Schule, Moorweg 3 in Kleinburgwedel aus. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Hannover eingetragen und erhielt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung von Veranstaltungen und Initiativen, die das Schulleben pädagogisch sinnvoll erweitern.
2. Die Unterstützung der Schule bezüglich Lehr- und Lernmittel, Sammlungen und dergleichen, die der unterrichtlichen Ausbildung in der Schule dient.
3. Beschaffung und Erhaltung von Spielmaterial und Geräten zur Pausen- und Pausenhofgestaltung.
4. Förderung der Erhaltung und Verschönerung der Schulinnenräume.
5. Die Unterstützung bedürftiger Schüler oder Schülerinnen, um ihnen Gemeinschaftsaufenthalte und Schulwanderungen zu ermöglichen .

Vom Verein werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Veranstaltungen
 - Spenden jeglicher Art

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Eltern jetziger und ehemaliger Schüler und Schülerinnen, ehemalige Schüler und Schülerinnen, Lehrer, zukünftige und ehemalige Lehrer sowie Freunde der Schule werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich erklärt werden.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Frist, mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
5. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der festgesetzte Beitrag ist Mindestbeitrag. Jedes Mitglied ist berechtigt, diesen festgesetzten Beitrag durch freiwillige Leistung beliebig zu erhöhen. Durch die freiwillige Erhöhung des Beitrages entsteht keine Rechtspflicht des Mitgliedes, auch nachfolgend fällig werdende Beiträge in dieser Höhe zu entrichten. Maßgeblich ist lediglich die Höhe des durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrages. Eine Rückerstattung freiwillig geleisteter Beitragserhöhungen findet nicht statt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen. Der Beitrag ist im Voraus bis zum 31.01. des Jahres zu zahlen. Für das Beitrittsjahr ist der Vollmitgliedsbeitrag anteilig innerhalb von acht Wochen nach Beitritt zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer, kann der Vorstand durch Nachwahl ergänzt werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen sooft die Geschäftslage dieses erforderlich macht.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis sowie die Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers enthalten.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 9 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von 2 Jahren einen Beirat wählen. Er hat die Aufgabe die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Die Anzahl der Beisitzer beträgt mindestens 3 Personen und wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört es insbesondere, den Geschäftsbereich des Vorsitzenden und den Rechnungsbericht des Kassenwarts entgegen zu nehmen, die Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages, Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Verwaltungsrats sowie Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
4. Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, außer in den Fällen der Satzungsänderung oder der Auflösung. Hier ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Der Schriftführer hat eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Fördervereins Kleinburgwedel oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Begleichung etwaiger Kosten an die Stadt Burgwedel, mit der Maßgabe, es für Zwecke der Grundschule Kleinburgwedel zu verwenden.

§ 12

Satzungsänderungen aus rechtlichen Gründen

Werden auf Verlangen von Behörden aus rechtlichen Gründen Änderungen des Satzungstextes notwendig, so können sie vom Vorstand in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden. Sofern dadurch der Wesensgehalt der Satzung nicht berührt wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.03.2000 errichtet. Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.09.2017 beschlossen.